

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5976** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie an den **Rechts- und an den Innenausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Jo! Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Sehen wir nicht. Damit ist so verfahren; einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5977

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. Hier ist keine Aussprache mehr vorgesehen heute. (*Anlage 2*)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5977** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Enthaltungen? – Ist jemand dagegen? – Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5978

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 3*)

Eine weitere Aussprache ... Er könnte auch mal einen Applaus kriegen. Ich meine, der kriegt keinen, der andere kriegt einen.

(Beifall von der FDP und Jochen Ott [SPD])

– Siehste, geht.

(Jochen Ott [SPD]: Nimm dir mal ein Beispiel an Laumann!)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Kommen wir also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5978** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Hat jemand etwas

dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist das einstimmig.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5979 – Neudruck

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Laumann seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 4*) Eine weitere Aussprache ist auch nicht vorgesehen.

(Jochen Ott [SPD]: Bravo!)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5979 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist dafür? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

20 Mitteilung nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6299

Der Präsident des Landtags hat die Daten zur Ermittlung eines Anpassungsbedarfs der Abgeordnetenbezüge mit der Drucksache 17/6299 veröffentlicht. Die Daten sind damit dem Landtag zugeleitet worden. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Ich stelle fest, **der Landtag hat sich mit der Unterrichtung Drucksache 17/6299 befasst**.

Ich rufe auf:

21 Mitteilung nach § 6 Abs. 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6300

Der Landtag hat am 1. Juni 2017 zu der Drucksache 17/14 einen grundsätzlichen Beschluss für die gesamte 17. Wahlperiode gefasst. Der Unterrichtung in Drucksache 17/6300 sind die entsprechenden Veränderungen – jeweils ab 1. Januar – für die Jahre

Anlage 4

Zu TOP 19 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und die darauf beruhende Verordnung sind 2014 in Kraft getreten und haben bei der Verwaltung erheblichen Aufwand bei der Umsetzung ausgelöst. Die alten Bescheide mussten mehrfach verlängert werden, um sicherzustellen, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen weiter eine Grundlage für die Abrechnung ihrer Investitionsaufwendungen haben.

Gesetz und Verordnung enthalten den Auftrag, dass die Landesregierung deren Wirkungen insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung überprüft.

Dem Landtag ist hierzu bis zum 31. Juli 2019 zu berichten. Diesen Auftrag werden wir umsetzen. Die Ergebnisse dieses Berichts werden auch Grundlage für unsere Entscheidung werden, inwieweit Korrekturen und Änderungen des Alten- und Pflegegesetzes geboten sind.

Das heute im Vorfeld des eigentlichen Novellierungsgesetzes eingebrachte kurze Änderungsgesetz halten wir für angebracht, um bei den stationären Einrichtungsträgern, die selbst Eigentümer ihrer Pflegeimmobilien sind, im laufenden Evaluierungsprozess keine rechtlichen Unsicherheiten irgendeiner Art aufkommen zu lassen.

Denn bei der überwiegenden Zahl dieser sogenannten Eigentumseinrichtungen laufen die Festsetzungsbescheide, die die Rechtsgrundlage für die Abrechnung der Investitionskosten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der stationären Einrichtungen bilden, eigentlich am 31. Dezember 2019 aus.

Würden wir die mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf geplante Verlängerung der Festsetzungsbescheide bis zum 31. Dezember 2021 nicht umsetzen, bedeutete dies: Einerseits würden wir hier nach der Sommerpause die Wirkungen von Gesetz und Verordnung anhand des Evaluierungsberichts diskutieren und dann gegebenenfalls einen möglichen Änderungsbedarf feststellen. Andererseits müssten wir gleichzeitig in der zweiten Jahreshälfte 2019 für die Eigentumseinrichtungen durch die Landschaftsverbände ein neues Bescheidverfahren einleiten.

Dies sollten wir im Interesse aller Beteiligten vermeiden. Durch die Verlängerung der Gültigkeit der Bescheide ist dies unproblematisch möglich. So sind Widersprüche zwischen dem Inhalt der auf jetziger Rechtsgrundlage zu erlassenden Bescheide und den Ergebnissen des Evaluierungsberichts ausgeschlossen.

Die Verlängerung soll um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen, damit die Eigentumseinrichtungen und die Einrichtungen, die ihre Immobilien mieten, turnusmäßig nicht im selben Jahr ihre Bescheide bekommen müssen.

Diese Entzerrung der Verfahren hat sich bereits sowohl für die Einrichtungen als auch für die Landschaftsverbände, die die Bescheide erteilen, bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

